

16. Ist durch den Friedensvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika die Frist zur Erhebung der Patentnichtigkeitsklage für nordamerikanische Staatsangehörige ohne weiteres in der Weise verlängert, wie es der Art. 307 des Versailler Vertrags vorsieht?

I. Zivilsenat. Ur. v. 2. Juni 1923 i. S. C. C. C. (Rl.) w. D. & W. (Bekl.). I 471/22.

I. Reichspatentamt.

Die Beklagte ist Inhaberin des Patents Nr. 259398, veröffentlicht im Reichsanzeiger am 7. April 1913. Die Klägerin, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hat, beantragte mit einer am 2. März 1922 erhobenen Klage, das Patent wegen Mangels der Neuheit für nichtig zu erklären. Das Patentamt wies die Klage ab, da die fünfjährige Frist des § 28 Abs. 3 PatG. versäumt sei. Die Klägerin legte hiergegen Berufung ein, die aber keinen Erfolg hatte.

Gründe:

Da die im § 28 Abs. 3 PatG. für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Neuheit der geschützten Erfindung vorgeschriebene Frist von fünf Jahren von der Klägerin nicht eingehalten ist, erscheint die Klage nur dann berechtigt, wenn jene Frist für die Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika durch Gesetz oder Staatsverträge weiter erstreckt sein sollte. Das ist nicht der Fall.

In Betracht kommt zunächst die Verordnung vom 6. Juli 1921 betr. die Begründung, Erhaltung oder Wiederherstellung von gewerb-

lichen Schutzrechten der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika. In ihrem § 3 ist bestimmt: die gesetzlichen Fristen für die Bornahme der zur Begründung oder Erhaltung gewerblicher Schutzrechte erforderlichen Handlungen werden, soweit sie nicht schon am 1. August 1914 abgelaufen sind, bis zum 3. März 1922 verlängert. Mit Recht hat das Patentamt angenommen, daß diese Bestimmung auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet; denn die Erhebung einer Nichtigkeitsklage gegen ein fremdes Patent ist nicht eine Handlung, die der Begründung oder Erhaltung eigener Schutzrechte dient. Eine entsprechende oder erweiternde Auslegung jener Bestimmung verbietet sich, da die Erhaltung eigener Schutzrechte und die Vernichtung fremder Schutzrechte gesetzespolitisch nicht gleich zu behandeln sind. Daß die Rechte aus den Patenten 123535 und 124195, welche nach der Behauptung der Klägerin in ihrem Mißbesitz stehen, durch das Patent der Beklagten in Frage gestellt würden und aus diesem Grunde die Nichtigkeitsklage zur Erhaltung eigener Schutzrechte diene, kann nicht angenommen werden.

Weiter kommen die Bestimmungen des deutsch-amerikanischen Friedensvertrags (RGBl. 1921 S. 1318) in Betracht. Der Artikel II bestimmt: In der Absicht, die Verpflichtung Deutschlands gemäß dem vorhergehenden Artikel mit Beziehung auf gewisse Bestimmungen des Vertrags von Versailles näher zu bestimmen, besteht Einverständnis und Einigung zwischen den hohen vertragschließenden Teilen darüber, 1. daß die Rechte und Vorteile, die in jenem Vertrag zugunsten der Vereinigten Staaten festgesetzt sind und die die Vereinigten Staaten besitzen und genießen sollen, diejenigen sind, die in Abschnitt 1 des Teiles IV und in den Teilen . . . X . . . aufgeführt sind. Wenn die Vereinigten Staaten die in den Bestimmungen jenes Vertrags festgesetzten und in diesem Paragraphen erwähnten Rechte und Vorteile für sich in Anspruch nehmen, werden sie dies in einer Weise tun, die mit den Deutschland nach diesen Bestimmungen zustehenden Rechten in Einklang steht . . . Art. 307 des Versailler Vertrags, welcher sich in dessen Teil X befindet, ordnet in seinem Abs. 1 an, daß den Staatsangehörigen der vertragschließenden Teile zur Erhaltung oder zum Erwerb gewisser gewerblicher Schutzrechte eine Mindestdfrist von einem Jahre nach Inkrafttreten des Vertrags gewährt wird. Dann wird fortgefahren: „Daß gleiche gilt für die Geltendmachung eines Widerspruchs gegen solche Rechte.“ Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ist die Erhebung einer Nichtigkeitsklage als die Geltendmachung eines solchen Widerspruchs anzusehen. Da nun die letzt-erwähnte einjährige Frist nach dem Inkrafttreten des Vertrags von der Klägerin eingehalten ist, so wäre die Klage rechtzeitig erhoben und deshalb an sich statthaft, wenn die Klägerin sich auf die Bestimmungen

des deutsch-amerikanischen Friedensvertrags stützen könnte. Das ist jedoch nicht der Fall. Nach dem mitgeteilten Wortlaute des Vertrags sind nicht schon durch den Vertrag selbst den nordamerikanischen Staatsangehörigen die Rechte aus dem Versailler Vertrag beigelegt, vielmehr ist in klarer Weise gesagt, daß dies noch von einer Entschliebung der Regierung der Vereinigten Staaten abhängt. Das ergibt sich aus den Worten: wenn die Vereinigten Staaten die . . . erwähnten Rechte und Vorteile für sich in Anspruch nehmen, werden sie dies in einer Weise tun usw. Diese Fassung beruht nicht etwa auf einer nicht scharfen Ausdrucksweise, sondern es ist wirklich gewollt, daß der Regierung der Vereinigten Staaten das Recht vorbehalten bleibt, jene Rechte zu ergreifen oder nicht. Zwar läßt sich aus den Verhandlungen, die dem Abschluß des Vertrags vorausgegangen sind, nach der Auskunft, die das Auswärtige Amt auf Anfrage dem Reichsgericht erteilt hat, nichts darüber entnehmen, was der Sinn der angeführten Bestimmung sein sollte. Es kommen aber folgende Tatsachen in Betracht: In der Sitzung des amerikanischen Senats vom 18. Oktober 1921 war eine Meinungsverschiedenheit darüber entstanden, ob gewisse Bestimmungen des Versailler Vertrags ohne weiteres Bestandteile des deutsch-amerikanischen Vertrags geworden seien. Der Vorsitzende des auswärtigen Ausschusses Senator Lodge erklärte dabei, der zur Beratung stehende (deutsch-amerikanische) Vertrag wolle nichts weiter als Amerika eine „Option“ geben. „Wenn wir von dieser Option Gebrauch machen, dann nehmen wir jene Klausel (des Versailler Vertrags) an; aber sie hat nichts mit dem deutsch-amerikanischen Vertrag zu tun. Dieser Vertrag gibt nur die Option. Wir können sie nicht zu einem Teile dieses Vertrags machen. Dieser Vertrag gibt uns das Recht, die Rechte und Vorteile aus Teil 8 und mehreren anderen Teilen des Versailler Vertrags zu beanspruchen. Bis diese Option ausgeübt ist, hat jenes nichts mit dem deutsch-amerikanischen Vertrag zu tun, vgl. Congressional record, vol. 61 Nr. 132 S. 7173. Besonders die letztere Äußerung ist kennzeichnend. Danach ist die amerikanische Auffassung klar, wenngleich es sich damals nicht um die Ausübung gewerblicher Schutzrechte handelte. Auf dem gleichen Standpunkt steht das amerikanische Patentamt. In dem Schreiben des Commissioners vom 20. Januar 1922 an Wh. ist zum Ausdruck gebracht, daß nach seiner Meinung der deutsch-amerikanische Vertrag den Deutschen kein Recht gibt, ausgedehntere Fristen für die Stellung von Anträgen zu beanspruchen, als in der Nolan act vorgesehen ist — was doch der Fall sein müßte, wenn der Art. 307 des Versailler Vertrags zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten rechtsgültig wäre. Gleiches ergibt sich endlich aus dem Schreiben des amerikanischen Staatssekretärs vom 7. Januar 1922 an Ha. L. Der Staatssekretär erklärt, es sei für Amerikaner

nicht nötig, zur Wahrung ihrer Schutzrechte sich auf Art. 307 und 308 des Versailler Vertrags zu stützen. Es sei keine besondere Abmachung hinsichtlich dieser Bestimmung zwischen der amerikanischen Regierung und Deutschland getroffen. Aus allen diesen Äußerungen ergibt sich also, daß auch nach amerikanischer Auffassung der deutsch-amerikanische Vertrag entsprechend dem Wortlaute seiner Bestimmungen den Vereinigten Staaten nur die Option geben wollte, gewisse im Versailler Vertrag bezeichnete Rechte und Vorteile auch ihrerseits sich zunutze zu machen, daß aber die amerikanische Regierung bisher diese Option hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte nicht ausgeübt hat. Daß etwa der einzelne nordamerikanische Staatsbürger für seine Person die Option ausüben könnte, erscheint nach dem Zusammenhang der Vertragsbestimmungen ausgeschlossen.

Aus diesen Gründen kann sich die Klägerin nicht auf Art. 307 des Versailler Vertrags berufen. Die Nichtigkeitsklage ist mithin verspätet erhoben und deshalb vom Patentamt mit Recht abgewiesen worden.